

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Unbekannte Drohnen über militärischen Einrichtungen, Behördenliegenschaften und kritischer Infrastruktur in Thüringen – Fortschreibung für das 2. Halbjahr 2025 und 1. Halbjahr 2026 – Teil I

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1527 in Drucksache 8/2674 ergibt sich, dass in Thüringen im Jahr 2024 zehn Meldungen über Drohnenüberflüge im Sinne der Anfrage polizeibekannt wurden, im ersten Halbjahr 2025 hingegen bereits 16 Meldungen. Besonders auffällig war dabei die Zunahme von Meldungen im Zusammenhang mit militärischen Einrichtungen. Zugleich blieben in der Antwort Fragen zur Motivlage, zu möglichen nachrichtendienstlichen, militärischen oder fremdstaatlichen Bezügen sowie zur praktischen Erkennung und Abwehr unautorisierter Drohnen teilweise offen beziehungsweise wurde auf noch laufende Ermittlungen verwiesen. Seit der letzten Anfrage wurden auf Bundesebene zudem die Strukturen und Rechtsgrundlagen zur Drohnenabwehr weiterentwickelt; zugleich bestehen weiterhin Fragen zur einheitlichen Erfassung, Bewertung und Weiterleitung entsprechender Drohnensichtungen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2829** vom 30. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung

In Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten mit dem Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung können unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Fragehalte nur eingeschränkt beantwortet werden, da spezifische polizeiliche Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesen Fällen nicht offengelegt werden können. Ansonsten ließe dies Rückschlüsse auf polizeiliche Fähigkeiten, Organisation, Einsatzkonzeption, Taktik und Einsatzmethoden der Polizei zu und könnte so zukünftig Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einschränken, gefährden oder entfallen lassen. Damit wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl negativ tangiert. Dies ließe eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesen Fällen gegenüber dem Informationsinteresse.

1. In wie vielen Fällen wurden in Thüringen im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Drohnenflüge oder Drohnensichtungen über beziehungsweise im unmittelbaren Umfeld von militärischen Einrichtungen, Rüstungsunternehmen, sicherheitsrelevanten Wirtschafts- oder Forschungseinrichtungen, Behördenliegenschaften, Polizeiliegenschaften, Bahnanlagen sowie Einrichtungen kritischer Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beziehungsweise der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) gemeldet (bitte getrennt nach dem 2. Halbjahr 2025 und dem 1. Halbjahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung sowie nach Objektart, Landkreis/kreisfreier Stadt und Monat aufschlüsseln)?

Antwort:

Im zweiten Halbjahr 2025 wurden insgesamt sechs und im ersten Halbjahr 2026 acht Meldungen über Drohnenüberflüge im Sinne der Anfrage registriert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Nachmeldungen, Korrekturen oder Neubewertungen gab es seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1527 zu den in der Drucksache 8/2674 dargestellten Fällen aus dem Jahr 2024 und dem ersten Halbjahr 2025 (bitte jeweils den betroffenen Fall, die Art der Korrektur beziehungsweise Neubewertung und den Grund benennen)?

Antwort:

Es ergaben sich keine Veränderungen.

3. Welche Drohnenflüge beziehungsweise Drohnensichtungen nach Frage 1 sind der Landesregierung konkret bekannt geworden (bitte tabellarisch nach Datum, soweit bekannt Uhrzeit oder Tageszeit, Wochentag, Landkreis/kreisfreier Stadt, Objektart, Anzahl der beobachteten Drohnen, Anlass der Meldung, meldender Stelle und Ergebnis der ersten Bewertung darstellen; auf die Nennung konkreter Adressen kann verzichtet werden, soweit Sicherheitsinteressen entgegenstehen)?

Antwort:

Anlass der Meldung war in allen Fällen die Sichtung einer beziehungsweise mehrerer Drohnen. Das Ergebnis der ersten Bewertung war in allen Fällen eine polizeiliche Relevanz im Sinne der Gefahrenabwehr, Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Strafverfolgung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. In wie vielen Fällen nach Frage 1 handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung um Mehrfachüberflüge, wiederholte Sichtungen am selben Objekt, Formationsflüge, Nachtflüge oder sonstige auffällige Flugmuster und welche Angaben kann die Landesregierung hierzu machen?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse zu Mehrfachüberflügen, wiederholten Sichtungen am selben Objekt, Formationsflügen oder sonstigen auffälligen Flugmustern vor.

5. In wie vielen Fällen nach Frage 1 wurde eine strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz festgestellt und wie viele Ermittlungs- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet (bitte nach Jahr, Tatvorwurf, einschlägiger Rechtsnorm, Objektart und Verfahrensstand gliedern)?

Antwort:

In allen Fällen nach Frage 1 wurde eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz festgestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. In wie vielen Fällen nach Frage 1 konnten Drohnen, Start- oder Landeorte, Steuerungssignale, Fernpilotinnen beziehungsweise Fernpiloten oder sonstige steuernde Personen identifiziert, geortet oder festgestellt werden, und welche Folgen hatten diese Feststellungen jeweils?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Maier
Minister